

Datum: 31.05.2007

Az.: ht-se

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	14.06.2007

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

hier: Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Hartl	

Sachdarstellung:

Am 16. Mai 2007 wurde die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen, in der ebenfalls die Begründung und Entscheidung erläutert wurden.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Federführendes Fachamt:
 Fachdezernat Innere Verwaltung
 ht-se

Entscheidung wegen eines Falles äußerster Dringlichkeit gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

hier: Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Begründung:

In der Stadtbibliothek soll die vorhandene Software ersetzt werden. Das vorhandene System wurde nicht weiterentwickelt und weist insbesondere bei Fremddatenübernahme und im Bereich der Statistik sehr große Mängel auf. Außerdem werden inzwischen standardisierte Kriterien nicht erfüllt. Darüber hinaus ermöglicht die neue Software den Aufbau eines Computer-Lerncenters mit 12 Arbeitsplätzen. Dies ermöglicht den Bergkamener Schulen die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Des weiteren soll der Bestand an Lernsoftware und Literatur für Immigranten in Zusammenarbeit mit der Regionalen Arbeitsstelle für Ausländer (RAA) ausgebaut werden.

Für das gesamte Projekt ist beim Land NRW ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt worden. Diesem Antrag ist nun stattgegeben worden. Die Stadt Bergkamen erhält zu dem gesamten Projekt einen 50 %-igen Zuschuss. Der kommunale Eigenanteil wird durch Minderauszahlungen beim Erwerb von Software zur Verfügung gestellt.

Damit der Echtbetrieb bereits nach den Sommerferien erfolgen kann, ist mit der unverzüglichen Realisierung (Vergabe erster Aufträge, div. Angebotseinziehungen) zu beginnen.

Aus dem vg. Gesamtprojekt ergeben sich nachfolgende außerplanmäßige Auszahlungen:

1. Einrichtung Selbstlernzentrum	
Buchungsstelle 04.25.05.0248.7839	28.600,- Euro
2. Einführung der Bibliothekssoftware	
Buchungsstelle 04.25.05.0249.7839	48.266,- Euro
 Gesamtsumme des Projekts	 76.866,- Euro

Die Deckung der o.g. Summe erfolgt in Form einer Landeszuweisung i. H. v. 38.435,- Euro. Der städtische Eigenanteil von 38.431,- Euro erfolgt aus Minderauszahlungen bei der Buchungsstelle 01.11.06.0113.7839 – Erwerb von Software.

Bergkamen, 16.05.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Sichtvermerk StA 20

gez.
Mecklenbrauck
Erster Beigeordneter

gez.
Mölle

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Die Zustimmung für folgende außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird erteilt:

1. Für die Einrichtung des Selbstlernzentrums bei der Buchungsstelle 04.25.05.0248.7839 eine außerplanmäßige Auszahlung von 28.600,- Euro. Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung (Landeszuweisung) i. H. v. 14.300,- Euro bei der Buchungsstelle 04.25.05.0248.6891 sowie durch Minderauszahlungen i. H. v. 14.300,- Euro bei der Buchungsstelle 01.11.06.0113.7839 – Erwerb von Software.
2. Für die Einführung der Bibliothekssoftware bei der Buchungsstelle 04.25.05.0249.7839 eine außerplanmäßige Auszahlung von 48.266,- Euro. Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung (Landeszuweisung) i. H. v. 24.135,- Euro bei der Buchungsstelle 04.25.05.0249.6891 sowie durch Minderauszahlungen i. H. v. 24.131,- Euro bei der Buchungsstelle 01.11.06.0113.7839 – Erwerb von Software.

Bergkamen, 16. Mai 2007

gez.
Schäfer
Bürgermeister

gez.
Elke Middendorf
Stadtverordnete/r

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Folgende gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498), von Bürgermeister Schäfer und Stadtverordneter Middendorf am 16. Mai 2007 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Die Zustimmung für folgende außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wird erteilt:

3. Für die Einrichtung des Selbstlernzentrums bei der Buchungsstelle 04.25.05.0248.7839 eine außerplanmäßige Auszahlung von 28.600,- Euro. Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung (Landeszuweisung) i. H. v. 14.300,- Euro bei der Buchungsstelle 04.25.05.0248.6891 sowie durch Minderauszahlungen i. H. v. 14.300,- Euro bei der Buchungsstelle 01.11.06.0113.7839 – Erwerb von Software.
4. Für die Einführung der Bibliothekssoftware bei der Buchungsstelle 04.25.05.0249.7839 eine außerplanmäßige Auszahlung von 48.266,- Euro. Die Deckung erfolgt durch eine außerplanmäßige Einzahlung (Landeszuweisung) i. H. v. 24.135,- Euro bei der Buchungsstelle 04.25.05.0249.6891 sowie durch Minderauszahlungen i. H. v. 24.131,- Euro bei der Buchungsstelle 01.11.06.0113.7839 – Erwerb von Software.“